

162 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (47 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste abgeändert wird

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll der orthoptische Dienst in die gehobenen medizinisch-technischen Dienste aufgenommen werden. Der Beruf der Orthoptistin, der in Österreich bisher keiner gesetzlichen Regelung unterliegt, umfaßt unter anderem Tätigkeiten wie Visusbestimmungen, Durchführung von Sehtests und überhaupt die Mitwirkung bei der Behandlung von Sehbehinderten. Weiters soll durch den vorliegenden Gesetzentwurf die Bestimmung des § 52 b in der Richtung modifiziert werden, daß Inhabern ausländischer Diplome bzw. Zeugnisse auf den Gebieten der medizinisch-technischen Dienste bzw. Sanitätshilfsdienste Bewilligungen zur berufsmäßigen Ausübung von Tätigkeiten im Bereiche des medizinisch-technischen Fachdienstes sowie der Sanitätshilfsdienste weiterhin erteilt werden können. Die Gültigkeit dieser Be-

willigungen soll generell mit 31. Dezember 1973 erlöschen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 27. Oktober 1970 der Vorberatung unterzogen. Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Herta Winkler, Dr. Marga Hubinek, Melter, Hellwagner und Dipl.-Ing. Dr. Johanna Bayer sowie der Vizekanzler und Bundesminister für soziale Verwaltung Ing. Häuser beteiligten, wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung zweier gemeinsamer Abänderungsanträge der Abgeordneten Herta Winkler, Dr. Marga Hubinek, Melter und Genossen einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für soziale Verwaltung den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (47 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 27. Oktober 1970

Maria Metzker
Berichterstatter

Horr
Obmann

/.

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 47 der Beilagen

1. Art. I Z. 6 hat zu lauten:

„6. Im § 52 a Abs. 3 1. Satz ist das Wort
,jeweils‘ ersatzlos zu streichen.“

2. Im Art. I erhält die bisherige Z. 6 die Be-
zeichnung Z. 7.

3. Art. III Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner
1971 in Kraft.“